



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 18.03.2026

Sachb.: Dr. Philipp Leitner

Tel.: +43 57 600-3162

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-011.359-1/14

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Unterwart, Bodenaushubdeponie und Baurestmassenzwischenlager auf den Grst. Nr. 10813 und 10814 in der KG Unterwart, Anzeige der dauernden Stilllegung des Baurestmassenzwischenlagers und Wiederinbetriebnahme als Bodenaushubdeponie, Erweiterung der Deponiefläche der Bodenaushubdeponie; Genehmigung von Abweichungen der Deponieverordnung 2008; mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 15.04.1994, Zahlen: IX-U-6/8-1994 und IX-U-6/9-1994 wurde der Gemeinde Unterwart die Errichtung und der Betrieb einer Bauschuttdeponie auf dem Grst.Nr.: 10813, KG Unterwart, bewilligt. Die Bewilligung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb eines Bauschuttwischenlagers auf dem Deponieareal.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11.06.2014, Zl.: 5-W-D1068/72-2014, Spruchteil I., wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 16.03.2012, den südlichen Bereich der Inertabfalldeponie („Schüttabschnitt 1“) auf dem Grst.Nr.: 10813, KG Unterwart, stillzulegen, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Gemäß Spruchteil II. desselben Bescheides wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 16.03.2012, das bewilligte Zwischenlager auf dem Areal des stillgelegten Bereiches der Inertabfalldeponie („Schüttabschnitt 1“) auf dem Grst.Nr.: 10813, KG Unterwart, zu betreiben, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Gemäß Spruchpunkt III. desselben Bescheides wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 16.03.2012, den nördlichen Bereich der Intertabfalldéponie („Schüttabschnitt 2“) auf den Grst.Nr.: 10813 und 10814, beide KG Unterwart, künftig als Bodenaushubdeponie zu betreiben, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20.09.2018, Zl. A4/WA.D-10077-73, wurde die Anzeige der Gemeinde Unterwart vom 12.01.2018, auf den stillgelegten „Schüttabschnitt 1“ betriebene Baurestmassenzwischenlager ab 01.01.2018 vorübergehend stillzulegen, unter Vorschreibung von Auflagen, zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 19.01.2023 hat die Gemeinde Unterwart die dauernde Stilllegung des Zwischenlagers für Baurestmassen („Schüttabschnitt 1“) und die Wiederinbetriebnahme des „Schüttabschnittes 1“ als Bodenaushubdeponie, sowie die Erweiterung der Deponiefläche der Bodenaushubdeponie, angezeigt.

Weiters stellte die Gemeinde Unterwart mit Schreiben vom 13.01.2026 den Antrag, die Abfallrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung möge die geplante Oberflächenabdeckung bzw. die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich der Inertabfalldéponie gemäß § 43 Abs. 5 AWG 2002 als Abweichung von der Deponieverordnung 2008 zulassen.

Aufgrund des vorliegenden Anbringens verbleibt der Ablagerungskonsens für die gegenständliche Deponieanlage auch mit der Erweiterung unter einem Gesamtvolumen von 100.000 m³, sodass das „vereinfachte Verfahren“ gemäß §§ 37 Abs. 3 und 50 AWG 2002 durchzuführen ist. Die demnach erforderliche Bekanntmachung und Auflage der gegenständlichen Projektunterlagen in Unterwart erfolgte bereits mit Schreiben der Abfallrechtsbehörde vom 29.02.2024, Zl. A4/WA.D-10077-44.

Es wird daher von Abfallrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß §§ 37 Abs. 3 Z 1, 38, 43 und 50 AWG 2002 (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, iVm §§ 40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 15. April 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Unterwart um **09.30 Uhr** anberaunt.

Verhandlungsleiter: Dr. Philipp Leitner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. A313, sowie beim Gemeindeamt Unterwart während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Philipp Leitner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>